



**Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.57 RRB 1938/3362**  
Titel               **Heimschaffung.**  
Datum             30.12.1938  
P.                 1162

[p. 1162]

[Präsidialverfügung]

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Geißmann, Johann, geboren am 12. Dezember 1903, von Häggingen, Kanton Aargau, wohnhaft in Zürich 9, Albisriederstraße 102, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Johann Geißmann wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, den Vormund, Armenpfleger Schmid, Häggingen, die Armenpflege Zürich (Sekretariat für Alleinstehende), das kant. Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Aargau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]